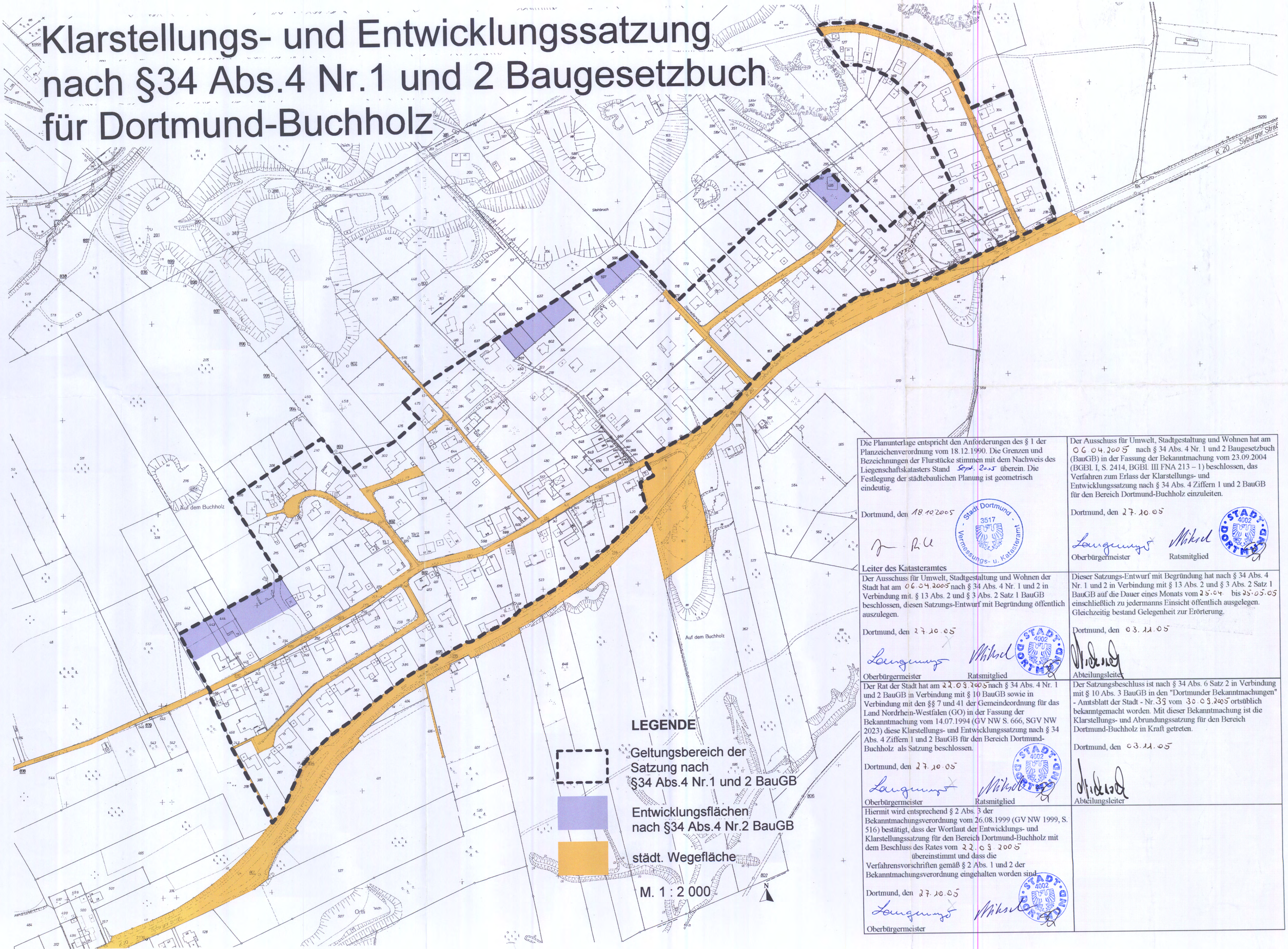
Klarstellungs- und Entwicklungssatzung nach §34 Abs.4 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch für Dortmund-Buchholz



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Sept. 2005 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 18.10.2005

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Leiter des Katasteramtes

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 06.04.2005 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414, BGBl. III FNA 213 – 1) beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 BauGB für den Bereich Dortmund-Buchholz einzuleiten.

Dortmund, den 27.10.05

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 06.04.2005 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen Satzungs-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 27.10.05

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Satzungs-Entwurf mit Begründung hat nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 25.04. bis 25.05.05 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 03.11.05

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2005 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) diese Klarstellungs- und Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 BauGB für den Bereich Dortmund-Buchholz als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27.10.05

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 39 vom 30.09.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Bereich Dortmund-Buchholz in Kraft getreten.

Dortmund, den 03.11.05

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Entwicklungs- und Klarstellungssatzung für den Bereich Dortmund-Buchholz mit dem Beschluss des Rates vom 22.09.2005 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 27.10.05

Oberbürgermeister